VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

09.10.2007

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)

a) Zeitung

03.01.2008

b) Amtstafel

03.01.2008 - 11.02.2008

3. Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

a) Zeitung

03.01.2008

b) Amtstafel

03.01.2008 - 11.02.2008

4. Auslegungszeit

11.01.2008 - 11.02.2008

5. Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

01.04.2008

6. Ausfertigung (§ 26 Abs. 2 GO)

Mainburg 2 5. APR. 2008 .

Siegel

Bürgermeis

2 9. APR. 2008

7. Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB) (Hallertauer Zeitung, Amtstafel)

8. Inkrafttreten des Bebauungsplans 2 9. APR. 2008

Mainburg 3 0. APR, 2008



 Bürgermeiste Bürgermeister

Präambel

Die Stadt Mainburg erlässt auf Grund § 2 Abs. 1 und 4 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GBVI 2006, s. 2), Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBI. S. 272) sowie Art. 81 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.09.2007 (GVBI. S. 588), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 133) sowie Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG und § 21 BNatSchG

diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan als Satzung.

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDUNGSPLAN "PETERMÜHLE" in Sandelzhausen

STADT MAINBURG

LANDKREIS KELHEIM

REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

19. Februar 2008

M 1: 1.000

ARCHITEKTURBÜRO BORTENSCHLAGER Landshuter Straße 21 84048 Mainburg

Tel. 08751/1252

e-mail MaGeBo@t-online.de

Planformat: 95 cm x 30 cm

Petermuehle 03.02.2016 Seite 1 von 5

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.1. GELTUNGSBEREICH

Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Petermühle"

1.2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(WA) Allgemeines Wohngebiet

1.3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.3.1. 0,60 Geschossflächenzahl als Höchstmaß
- 1.3.2. 0,32 Grundflächenzahl als Höchstmaß
- 1.3.3. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

1.4. BAUWEISE UND BAUGRENZE

- 1.4.1. O Offene Bauweise
- 1.4.2. Nur Einzelhäuser zulässig
- 1.4.3. — Baugrenze
- 1.4.4.

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Wandhöhe bergseitig talseitig
Bauweise	Dachneigung
Haustyp	

1.5. VERKEHRSFLÄCHEN

1.5.1. Straßenverkehrsfläche als Schotterstraße, 3,50 - 4,20 m Breite

1.5.2. Regelquerschnitt Schotterstraße



- 1.5.3. Straßenbegrenzungslinie
- 1.6. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- 1.6.1. Straßenbegleitgrün

1.7. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

- 1.7.1. Zu pflanzende Bäume mit vorgeschlagener Platzierung zum Straßenraum hin. Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv, STU 14-16
- 1.7.2. bestehende Bäume
- 1.7.3. zu pflanzende Sträucher als Ortsrandbegrünung auf Privatgrund, mind. 3,0 m breit
- 1.7.4. bestehende Sträucher

2.	TEXLICHE FESTSETZUNGEN		
2.1.	GEBÄUDE		
2.1.1.	Baukörper:	Die Baukörper sind in klarer Form, ohne Vor- und Rücksprünge zu gestalten.	
2.1.2.	Firstrichtung:	Die Firstrichtung ist in Nord-Süd-, bzw. in Ost-West-Richtung möglich.	
2.1.3.	Dachform:	Es sind Satteldächer mit gleichschenkeligen Dachflächen festgesetzt.	
2.1.4.	Dachneigung:	Wohngebäude: 38-43 Grad	
2.1.5.	Dachdeckung:	Es sind Deckungen mit Tondachziegeln bzw. Betondachsteinen in roter Farbe zulässig.	
2.1.6.	Dachaufbauten:	Es sind max. 2 Dachgaupen je Dachfläche mit je max. 2,0 m Außenmaß zugelassen.	
2.1.7.	Dachüberstände:	Ortgang: max. 60 cm, Traufe: max. 70 cm	
2.1.8.	Wandhöhe:	Bei Parzelle 2-5: bergseitig: 4,50 m U + I bzw. I + D talseitig: 6,50 m	
		Bei Parzelle 1 (U+E+I): bergseitig: 5,70 m (Bestand) talseitig: 7,70 m	
		angenommen in Gebäudemitte bezüglich dem natürlichen Gelände	
2.1.9.	Vollgeschosse:	Es sind max. 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze zugelassen.	
2.1.10.	Abgrabungen Aufschüttungen:	Es sind Aufschüttungen bzw. Abgrabungen bis max. 1,0 m zulässig.	
2.1.11.	Immissionsschutz	In Ruheräume sind Fenster der Schallschutzklasse 3 (VDI 2719) einzubauen.	
2.2.	GARAGEN		
2.2.1.	Baukörper:	Die Garagen sind in Form und Gestalt den Wohnhäusern anzupassen.	
	190		
2.2.2.	Dachneigung:	Garagen: 24-43 Grad	
2.2.3.	Stauraum:	Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche muss ein Abstand von mind. 5 m freigehalten werden.	
2.2.4.	Ausfahrten:	Ausfahrten aus den Grundstücken sind von jeder Bebauung und Bepflanzung über 80 cm freizuhalten. Bei Baumpflanzungen sind Hochstämme zu verwenden.	
2.3.	STELLPLÄTZE	Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die jeweilige Satz- ung der Stadt Mainburg über die Herstellung von Stellplätzen und	
		Garagen. Je Wohneinheit sind mind. 2 Stellplätze, mit mind. 1 Garagen- stellplatz, nachzuweisen.	
		Die Lage der Garage ist entsprechend der vorgegebenen Lage im Bebauungsplan bei Parzelle 2 - 4 als Grenzgarage zwingend.	
2.4.	BELÄGE / OBERELÄCHEN-	Versiegelte Flächen sind zu minimieren. Private Stellplatzflächen und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu erstellen	

OBERFLACHEN-WASSER

Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu erstellen (Kiesdecke, Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfuge).

Das anfallende Niederschlagswasser ist in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser wieder zu verwenden bzw. in Sickermulden einzuleiten.

Dazu ist vor Baubeginn ein Versickerungsnachweis zu erbringen.

Auf den Grundstücken ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass wild abfließendes Wasser Dritte nicht beeinträchtigt

2.5. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.5.1. Wohneinheiten: Je Wohngebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig

2.6. ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

2.6.1. Abstandsflächen: Die notwendigen Abstandsflächen sind unabhängig von den planerischen

Festsetzungen nach Art. 6 Abs. 5 und 6 BayBO einzuhalten.

Petermuehle Seite 3 von 5 03.02.2016

2.7. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

2.7.1. Pflanzung:

Pflanzung auf privaten Grundstücksflächen

Je Parzelle ist entlang der Erschließungsstraße ein Großbaum (Qualität: H 3xv StU 14-16) entsprechend der Lage im B-Plan zu pflanzen. Bei Parzelle 1 sind zwei Großbäume zu pflanzen. Im westlichen Bereich der Parzellen sind in einem Streifen von mind. 3 m die bestehenden Bepflanzungen zu verdichten bzw. Bepflanzungen herzustellen. Dazu ist je 2 m² Pflanzfläche ein Strauch (Qualität: mind. vStr. Höhe 60-100) zu pflanzen.

2.7.2. Grundsätzlich sind nur standortgerechte heimische Bäume und Sträucher entsprechend der Artenliste Gehölzpflanzungen zu verwenden.

Großbäume:

Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)
Echte Walnuss (Juglans regia)
Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior)
Spitz-Ahorn (Acer platanoides)
Stiel-Eiche (Quercus robur)
Vogel-Kirsche (Prunus avium)
Winter-Linde (Tilia cordata)

Sträucher

Bibernell-Rose (Rosa spinosissima)
Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Gewöhnliche Hasel (Corylus avellana)
Gewöhnlicher Liguster (Ligustrum vulgare)
Hunds-Rose (Rosa canina)
Kornelkirsche (Cornus mas)
Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Sal-Weide (Salix caprea)
Schlehe (Prunus spinosa)
Schwarzer Holunder (Samucus nigra)
Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)
Wein-Rose (Rosa rubiginosa)

PLANLICHE HINWEISE

3.1. Bestehende Grundstücksgrenzen

3.2. Vorgeschlagene Grundstücksteilung

3.3. 188 Bestehende Flurnummer

3.4. Parzellenbezeichnung

3.5. 445 Höhenlinien laut Flurkarte

3.6. Böschung

3.7. ____ Bestehende Bebauung mit Firstrichtung

Wohnhaus

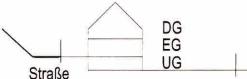
Garage

3.8. Geplante Bebauung mit Firstrichtung (Vorschlag)

Wohnhaus
Garage

3.9. Maßangabe

3.10. Schemaschnitt für U + I (ausgebautes Dachgeschoss kein Vollgeschoss)



4. TEXTLICHE HINWEISE

4.1. BODENDENKMÄLER Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Bodendenkmäler zu Tage treten, sind diese gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG der zuständigen Behörde zu melden.

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDUNGSPLAN "PETERMÜHLE" in Sandelzhausen Verfahren nach §13a BauGB STADT MAINBURG

